

Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Alfmeier SE

Stand: 11.12.2015

Präambel

Die Hauptversammlung der Alfmeier Präzision AG wird voraussichtlich im Dezember 2015 beschliessen, die Rechtsform der deutschen Aktiengesellschaft zu ändern und sie in eine Europäische Gesellschaft (SE) umzuwandeln. Die neue Firma heißt Alfmeier SE.

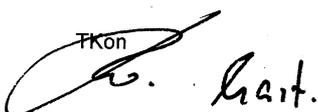
Unter der Voraussetzung, dass dieser Beschluss gefasst wird, vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die Gründung der Alfmeier SE wird auch von der Überzeugung getragen, dass es die Beschäftigten sind, die den Erfolg und die wirtschaftliche Stärke des Unternehmens nachhaltig herstellen. Der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens ist daher eng mit dem Engagement und der Zufriedenheit der Beschäftigten verknüpft. Gleichzeitig begreifen es die Parteien als wesentliches Element einer modernen, wertschätzenden Unternehmenskultur, dass die Beschäftigten mit Ihren Belangen und Sichtweisen Gehör finden und an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Voraussetzung dafür ist ein intensiver Dialog zwischen der Leitung der SE und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften und den Vertretern der europäischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Die Alfmeier Präzision AG hat sich daher dafür entschieden, diesen Dialog zu fördern und zu stärken und dabei eine effiziente Repräsentation aller ihrer Beschäftigten auf der europäischen Ebene sicherzustellen.

In diesem Sinne begrüßt der Alfmeier Konzern die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen.

Gleichzeitig bekennt sich die Alfmeier Gruppe zu folgenden Zielen:

- (1) Chancengleichheit auf allen Ebenen der Gesellschaft zu fördern;
- (2) Einen aktiven Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu betreiben mit dem Ziel, die geltenden Standards zu übertreffen. Hierzu ist die Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften von großer Bedeutung;
- (3) Einen aktiven Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer zu betreiben, einschließlich des Schutzes von Arbeitnehmerdaten.
- (4) Die Etablierung standortübergreifender Standards in der Personalpolitik. Beispiel: Unternehmenseinheitliche Personalführungsgrundsätze und -prinzipien.

TKon
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Hart.', with the initials 'TKon' written above it.

Im Sinne der vorgenannten Ziele wird auf der Grundlage der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (Richtlinie 2001/86/EG vom 8. Oktober 2001) und auf der Grundlage des SE-Beteiligungsgesetzes („SEBG“) die nachfolgende Vereinbarung hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Bildung des SE Betriebsrates geschlossen.

Wesentliche Inhalte der Regelungen sind Informations- und Anhörungsrechte der europäischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Gleichzeitig ist die Vereinbarung die Basis für ein vertrauensvolles Zusammenwirken der Gremien der europäischen Beschäftigten mit den Unternehmensleitungen zum Wohle der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Unternehmen.

Diese Vereinbarung soll sich im Sinne von Ergänzung und Verbesserung weiter entwickeln können. Die Alfmeier SE und der SE Betriebsrat werden sich daher regelmäßig darüber austauschen, ob die in der Präambel formulierten gemeinsamen Ziele eingehalten werden.

1. Geltungsbereich der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt für die Alfmeier SE, die Tochtergesellschaften der Alfmeier SE i.S.d. § 2 Abs. 3 SEBG (nachfolgend „Tochtergesellschaften“), die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (im Folgenden vereinfacht als Mitgliedstaaten bezeichnet) haben und die Betriebe der Alfmeier SE oder ihrer Tochtergesellschaften, die in einem Mitgliedstaat liegen.

Teil 1 – SE-Betriebsrat

2. Errichtung eines SE-Betriebsrats

- 2.1. Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung in der Alfmeier SE wird ein SE-Betriebsrat errichtet.
- 2.2. Die Errichtung des SE-Betriebsrats lässt die Rechte der Beschäftigten und Arbeitnehmervertretungen nach nationalen Rechtsvorschriften und Regelungen unberührt.

3. Zusammensetzung des SE-Betriebsrats

- 3.1. Der SE-Betriebsrat setzt sich aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (im Folgenden: Arbeitnehmer) der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammen. Die persönlichen Voraussetzungen, die die Mitglieder des SE-Betriebsrats erfüllen müssen, richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Mitgliedstaaten, die in Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG ergangen sind und die die persönlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft im „SE-Betriebsrat kraft Gesetzes“ festlegen.

Tkon


Fehlt es an solchen Bestimmungen, sind Arbeitnehmer diejenigen, die einen Arbeitsvertrag mit der Alfmeier SE oder einer ihrer Tochtergesellschaften geschlossen haben und die nicht gleichzeitig gesetzlicher Vertreter der SE oder einer Tochtergesellschaft sind oder deren Familienangehörige.

Unabhängig von den Festlegungen in den Mitgliedstaaten zu den persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder des SE-Betriebsrats können leitende Angestellte i.S.d. § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) oder vergleichbarer Vorschriften anderer Jurisdiktionen nicht Mitglied des SE-Betriebsrats sein. Den leitenden Angestellten wird insbesondere zugerechnet, wer eigenständig oder gemeinsam mit einer anderen Person zu Einstellung oder Entlassung von Beschäftigten berechtigt ist oder wer über Prokura oder vergleichbar umfassende Vollmacht zur Vertretung seines Unternehmens verfügt. Maßgeblich sind hierbei die mit dem lokalen Betriebsrat getroffenen, jeweils gültigen regelmäßig aktualisierten Vereinbarungen hinsichtlich der Frage der leitenden Angestellten, d.h. derzeit insbesondere die Vereinbarungen für die Alfmeier Präzision AG und die Vereinbarung für die k3 works GmbH, beide vom 01. Mai 2013 in ihrer jeweils aktuellsten Fassung.¹

- 3.2. Für jeden Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe beschäftigt werden, ist mindestens ein Mitglied im SE-Betriebsrat vertreten. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10%, 20%, 30% usw. aller in den Mitgliedstaaten in der Alfmeier Gruppe beschäftigten Arbeitnehmer übersteigt. Maßgeblich für die Bestimmung der Schwellenwerte ist die Anzahl der Arbeitnehmer und Auszubildenden am Ende des Geschäftsjahrs (d.h. derzeit konkret zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahrs), das der Wahl des SE-Betriebsrats vorangegangen ist. Teilzeitbeschäftigte werden voll gezählt (headcount).
- 3.3. Die anfängliche Sitzverteilung im SE Betriebsrat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ergibt sich aus der **Anlage 1**.
- 3.4. Für jedes Mitglied des SE-Betriebsrats ist mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen/zu bestellen.

4. Wahl/Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats

- 4.1. Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen der Mitgliedstaaten mit der Maßgabe, dass unabhängig von dem Bestehen von Arbeitnehmervertretungen in einem Mitgliedstaat auf jeden Fall Mitglieder in den SE-Betriebsrat gewählt werden können. Soweit es keine nationalen Bestimmungen über die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des SE-Betriebsrats gibt, finden die Regelungen für die Wahlen des bVG Anwendung.

¹ Protokollnotiz zu Ziffer 3.1: Die Parteien sind sich einig, dass die Vereinbarungen zeitnah aktualisiert werden.

TKon


- 4.2. Hat ein Mitgliedstaat mehrere Sitze im SE-Betriebsrat, müssen die verschiedenen Gesellschaften, die in diesem Mitgliedstaat ihren Sitz haben, im SE-Betriebsrat repräsentiert sein, sofern ausreichend Sitze im SE-Betriebsrat vorhanden sind und es Bewerbungen aus den Gesellschaften gibt.²
- 4.3. Sehen die nationalen Bestimmungen eine Urwahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats vor, sind diese unter Beachtung folgender Mindeststandards von dem BVG bzw. in Zukunft von dem SE-Betriebsrat durchzuführen:
- 4.3.1. Es ist sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer des Mitgliedstaates mindestens 8 Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe über das Wahldatum und die Anforderungen an eine Bewerbung in Kenntnis gesetzt werden.
 - 4.3.2. Den Arbeitnehmern sind mindestens 3 Wochen zu gewähren, um mitzuteilen, dass sie sich für die Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat bewerben.
 - 4.3.3. Allen Wahlbewerbern ist die Möglichkeit einzuräumen, sich persönlich oder durch Nutzung der elektronischen Informationssysteme in sämtlichen Unternehmen und Betrieben ihres Mitgliedsstaates bekannt zu machen.
 - 4.3.4. Es ist eine unmittelbare, freie und geheime Wahl durchzuführen.
 - 4.3.5. Die Wahlen werden in einem Wahlgang durchgeführt. Bewerber, die aufgrund ihrer geringeren Stimmzahl nicht in den SE-Betriebsrat gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder.
 - 4.3.6. Die Ergebnisse der Wahl zum SE-Betriebsrat werden in dem jeweiligen Mitgliedstaat spätestens 3 Arbeitstage nach Durchführung der Wahl veröffentlicht und nach Durchführung der Wahlen in allen Mitgliedstaaten von der Unternehmensleitung der Alfmeier SE insgesamt publiziert. Die Unternehmensleitung stellt den gewählten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern eine Liste mit den Kontaktdaten der anderen Mitglieder/Ersatzmitglieder zur Verfügung.
 - 4.3.7. Der SE-Betriebsrat kann diese Regelungen zur Durchführung von Urwahlen in Abstimmung mit der Unternehmensleitung durch eine detaillierte Wahlordnung ergänzen.
- 4.4. Nationale Wahlvorschriften, die für die Verfahrensschritte nach Ziff. 4.3.1. und 4.3.2. längere Fristen und für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse (4.3.6.) kürzere Fristen vorsehen, gehen den unter Ziffer 4.3 aufgeführten Mindeststandards vor.
- 4.5. Bleiben Sitze eines Mitgliedstaates unbesetzt, weil zu wenig Wahlbewerber vorhanden waren, bleiben diese Sitze vakant.

² Protokollnotiz zu Ziffer 4.2: Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen einer noch abzustimmenden Wahlordnung Maßnahmen vorgesehen werden, um Bewerbungen aus allen Gesellschaften so weit wie möglich sicherzustellen.

TKon


- 4.6. Die Wiederbestellung und Wiederwahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des SE-Betriebsrats sind zulässig.
- 4.7. Die Wahl/Bestellung der Mitglieder des ersten SE-Betriebsrats ist von dem BVG mit Unterstützung der Unternehmensleitung der Alfmeier SE unverzüglich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung einzuleiten, indem den zuständigen Gremien die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt bzw. Urwahlen eingeleitet werden.
- 4.8. Die Bestellung oder Wahl eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes des SE-Betriebsrates kann beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zur Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrates, insbesondere über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist; es sei denn, dass durch den Verstoß das Ergebnis der Bestellung oder Wahl nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind die Arbeitnehmervertretungen, die das Wahlgremium gebildet haben, in den Fällen der Urwahl mindestens 3 wahlberechtigte Arbeitnehmer der SE-Betriebsrat und die Leitung der Alfmeier SE. Die Anfechtung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl oder der Bestellung an gerechnet, zulässig.

5. Amtszeit

- 5.1. Der SE-Betriebsrat wird für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Konstituierung des SE-Betriebsrats. Die Amtszeit endet erst mit dem Tag der Konstituierung des neuen SE-Betriebsrats.
- 5.2. Mindestens 12 Wochen vor Ende der vierjährigen Amtszeit veranlasst der Geschäftsführende Ausschuss (§ 12 dieser Vereinbarung) in Zusammenarbeit mit der Alfmeier SE in allen Mitgliedstaaten die Wahl/Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des nachfolgenden SE-Betriebsrats.

6. Änderungen der Zusammensetzung während der Amtszeit

Die nationale Zusammensetzung des SE-Betriebsrats bleibt für die Dauer seiner Amtszeit grundsätzlich unverändert. Etwas anderes gilt dann, wenn die Alfmeier SE eine weitere Tochtergesellschaft erwirbt oder gründet oder die Alfmeier SE oder eine Tochtergesellschaft oder einen Betrieb in einem Mitgliedstaat erwirbt oder gründet, der bislang nicht im SE-Betriebsrat vertreten war. In diesem Fall sind für den betreffenden Mitgliedstaat entsprechend des dort beschäftigten Anteils der Arbeitnehmer an der Gesamtarbeitnehmerschaft weitere Mitglieder zu wählen/zu bestellen.

7. Ende der Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat

7.1 Die Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat endet durch

- a) Ablauf der Amtsperiode;
- b) Niederlegung des SE-Betriebsratsamtes durch das SE-Betriebsratsmitglied;

TKon
B. Lust.

- c) Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Betriebsratsmitglieds, es sei denn, es wird mit einer anderen Gesellschaft der Alfmeier Gruppe im Geltungsbereich dieser Vereinbarung ein neues Arbeitsverhältnis mit Arbeitsort in dem vom Mitglied des SE-Betriebsrats vertretenen Mitgliedstaat begründet;
- d) Ausscheiden des Arbeitgeberunternehmens aus dem Kreis der vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Gesellschaften;
- e) Verlust der Wählbarkeit;
- f) Abberufung durch das entsendende Gremium, es sei denn, das Recht des jeweiligen Mitgliedstaats steht einer solchen Abberufung entgegen.

7.2. Der SE-Betriebsrat oder der Verwaltungsrat der Alfmeier SE können beim Arbeitsgericht Nürnberg den Ausschluss eines Mitglieds aus dem SE-Betriebsrat beantragen wegen grober Verletzung seiner rechtlichen Pflichten. Die Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat endet mit Rechtskraft der Entscheidung.

7.3. Scheidet ein SE-Betriebsratsmitglied aus dem SE-Betriebsrat aus, rückt das Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit nach. Ist für den betreffenden Mitgliedstaat kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, rückt – soweit vorhanden – ein Ersatzmitglied aus einem anderen Mitgliedstaat nach.³

8. Sitzungen des SE-Betriebsrats

- 8.1. Nach Benennung der Mitglieder des SE-Betriebsrats lädt die Unternehmensleitung der Alfmeier SE, ersatzweise der SE-Betriebsrat, unverzüglich zur konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats ein. Die konstituierende Sitzung dauert in der Regel bis zu 2 Tage.
- 8.2. In der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die konstituierende Sitzung dient ferner dazu, dass sich die Mitglieder des SE-Betriebsrats kennenlernen und mit den rechtlichen Grundlagen ihrer Arbeit sowie den Aktivitäten des vorangegangenen SE-Betriebsrats vertraut machen können.
- 8.3. Der SE-Betriebsrat tritt pro Kalenderjahr zu bis zu 3 regulären Sitzungen zusammen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Eine dieser regulären Sitzungen soll im zweiten Quartal zeitnah im Anschluss an die Verwaltungsratssitzung zum Geschäftsjahresabschluss stattfinden. Eine andere der regulären Sitzungen soll zeitnah im Anschluss an die Budgetplanung des Verwaltungsrats stattfinden. Die zeitliche Lage der Sitzungen wird durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss bestimmt. Bei Teilnahme eines Geschäftsführendes Direktors oder eines anderen Arbeitgebervertreters erfolgt die zeitliche Festlegung der Sitzung in Absprache mit den Genannten.

³ Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen einer Wahlordnung Vorkehrungen zu treffen sind, damit ausreichend Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt werden.

TKon


- 8.4. Das Recht zur Durchführung von Sitzungen bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände gem. Ziff. 17 bleibt unberührt. Für die Budgetplanung wird von bis zu 4 Sitzungen ausgegangen.
- 8.5. Die Sitzungen des SE-Betriebsrats sind nicht öffentlich. Der SE-Betriebsrat hat jedoch das Recht, Gäste zu den Sitzungen einzuladen, sofern diese objektiv einen fachlichen Beitrag zu den Aufgaben des SE-Betriebsrates leisten können. Sofern durch die Einladung und Teilnahme von derartigen Gästen Kosten entstehen, sind diese vorab mit der Unternehmensleitung abzustimmen und von dieser zu genehmigen. Auch hier gilt Ziffer 20.
- 8.6. Soweit ein Land keine gemeinsame nationale Arbeitnehmervertretung hat, können gemeinsame Sitzungen der einzelnen Arbeitnehmervertretungen des Landes und der Mitglieder des SE-Betriebsrats stattfinden, um Sitzungen des SE-Betriebsrats vor- oder nachzubereiten. Die Sitzungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 8.7. Die Sitzungen des SE-Betriebsrats können am Sitz der SE, am Sitz eines Tochterunternehmens/Betriebs im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung oder an aufgrund seiner Lage gut für die SE-Betriebsratsmitglieder erreichbaren Ort oder als Telefonkonferenz z.B. Webex durchgeführt werden.

9. Beschlussfassung

- 9.1. Der SE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bleiben Sitze unbesetzt, weil kein Mitgliedstaat auf diesen Sitz ein Mitglied entsendet (Ziffer 4.5) erfolgt, zählt der unbesetzte Sitz bei der Ermittlung der Zahl der Mitglieder nicht mit.
- 9.2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 9.3. Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der bestellten bzw. gewählten Mitglieder:
- 9.3.1. Wahl des Vorsitzenden des SE-Betriebsrats und seines Stellvertreters;
 - 9.3.2. Wahl der weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses;
 - 9.3.3. Verabschiedung einer Geschäftsordnung des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses gemäß Ziffer 10;
 - 9.3.4. Einleitung eines Verfahrens zur Abberufung eines SE-Betriebsratsmitglieds gem. Ziff. 7.2.
 - 9.3.5. Der Beschluss zur Kündigung dieser Vereinbarung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des SE-Betriebsrats. Der Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE bedarf der Mehrheit der bestellten bzw. gewählten Mitglieder.

TKon
 *ant.*

9.4. Beschlüsse des SE-Betriebsrats werden in schriftlicher Form niedergelegt. Soweit erforderlich, wird der SE-Betriebsrat die Beschlüsse den Geschäftsführenden Direktoren übermitteln.

10. Geschäftsordnung

Der SE-Betriebsrat kann eine schriftliche Geschäftsordnung des SE-Betriebsrats und eine schriftliche Geschäftsordnung des geschäftsführenden Ausschusses beschließen, um Verfahrensfragen zu regeln und Zuständigkeiten festzulegen, die in dieser Vereinbarung nicht abschließend geregelt sind.

11. Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende

11.1. Der SE-Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den SE-Betriebsrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem SE-Betriebsrat gegenüber abzugeben sind, ist der Vorsitzende berechtigt. Er lädt zu den Sitzungen des SE-Betriebsrats ein.

11.2. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung. Sind mehrere stellvertretende Vorsitzende gewählt worden, ist deren Reihenfolge festzulegen.

12. Geschäftsführender Ausschuss

12.1. Der SE-Betriebsrat bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Ausschuss von maximal 4 Mitgliedern, dem neben dem Vorsitzenden des SE-Betriebsrats drei weitere, vom SE-Betriebsrat zu wählende Mitglieder angehören (Geschäftsführender Ausschuss). Die Mitgliedstaaten sollen paritätisch repräsentiert sein.

12.2. Der Geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des SE-Betriebsrats. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses gehören insbesondere

- a) Die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen des SE-Betriebsrats einschließlich der Einladung von Gewerkschaftsvertretern, Sachverständigen und Gästen sowie der Organisation der Verdolmetschung
- b) Die Veranlassung der Übersetzung von Unterlagen, soweit diese nicht von der Leitung veranlasst wird.
- c) Die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die vom SE-Betriebsrat auf den Geschäftsführenden Ausschuss übertragen werden.
- d) Die Veranlassung der Durchführung von Wahlen/Bestellungen der Mitglieder des SE-Betriebsrates in den Mitgliedstaaten und die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Urwahlen.

12.3. Der Geschäftsführende Ausschuss tagt unmittelbar vor und nach Sitzungen des SE-Betriebsrats, im Übrigen, soweit erforderlich. Für den Sitzungsort der weiteren Sitzungen gilt Ziff. 8.7 entsprechend.

TKön

 T. Kon

12.4. Der Geschäftsführende Ausschuss trifft Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

13. Ausschüsse

Der SE-Betriebsrat ist berechtigt, neben dem Geschäftsführenden Ausschuss bis zu zwei weitere Ausschüsse zu bilden. Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse sind durch Beschluss zu definieren. Ziff. 12.3 gilt entsprechend.

14. Besondere Rechte des Geschäftsführenden Ausschusses

14.1. Die Geschäftsführenden Direktoren unterrichten den Geschäftsführenden Ausschuss vor einer abschließenden Entscheidung, in der Regel vor einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates, mündlich ggf. anhand einer erläuternden Präsentation (read only) und beraten (ggf. über eine Telefonkonferenz/Webex) mit diesem über die von den geschäftsführenden Direktoren dem Verwaltungsrat vorzuschlagende Personal- und Investitionsbudgetplanung für das folgende Geschäftsjahr.

Aus der Personal- und Investitionsbudgetplanung geht in der Regel hervor, ob signifikante, betriebsbedingte Personalanpassungen und/oder größere Investitionen ins Anlagevermögen sowie Verlegungen, Einschränkungen oder Stilllegungen von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen in Betracht gezogen werden könnten.

14.2. Soweit unterjährig eine so signifikante Abweichung von der Personal- oder Investitionsbudgetplanung auftritt, dass ein erneuter Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich ist, werden die Geschäftsführenden Direktoren den Geschäftsführenden Ausschuss vor einer abschließenden Entscheidung, in der Regel vor einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates, mündlich ggf. anhand einer erläuternden Präsentation (read only) unterrichten und beraten (ggf. über eine Telefonkonferenz/Webex) mit diesem über die von den geschäftsführenden Direktoren dem Verwaltungsrat vorzuschlagenden Anpassungen.

14.3. Ferner unterrichten die Geschäftsführenden Direktoren den Geschäftsführenden Ausschuss vor einer abschließenden Entscheidung, in der Regel vor einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates, mündlich ggf. anhand einer erläuternden Präsentation und beraten (ggf. über eine Telefonkonferenz/Webex) mit diesem über Überlegungen zu folgenden Themen, sofern diese grenzüberschreitende Auswirkungen in den Mitgliedsstaaten haben können:

- grundlegende Änderungen der Organisation, des Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen
- die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren
- die Einführung neuer EDV-Systeme, die Arbeitnehmerdaten verarbeiten

TKon
G. Leitz.

14.4. Die Unterrichtung und Beratung nach Ziffer 14.1 bis 14.3 erfolgt in deutscher und/oder englischer Sprache mit Simultan-Verdolmetschung ins Tschechische und falls erforderlich andere Sprachen in einem Detaillierungsgrad, der einer Sitzung des Verwaltungsrates entspricht. Es ist davon auszugehen, dass die Unterrichtung und Beratung nach Ziffern 14.1 bis 14.3 jeweils bis zu ca. ½ Tag in Anspruch nehmen wird. Ggf. kann sie im Rahmen einer Telefonkonferenz/Webex stattfinden

14.5. Wenn nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 40 Abs. 3 SEAG) eine unverzügliche Information des Verwaltungsrates erforderlich ist, wird die Beteiligung des Geschäftsführenden Ausschusses nach Ziff. 14.1 bis Ziff. 14.3 unverzüglich nachgeholt.

14.6. Die Präsentationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten zur Kenntnis gegeben werden.

15. Zuständigkeit

15.1. Die Zuständigkeit des SE-Betriebsrates ist gegeben für Angelegenheiten

- a) die die SE selbst betreffen oder
- b) denen Entscheidungen zugrunde liegen, die Auswirkungen auf einen anderen Mitgliedstaat haben als den, in dem sie getroffen wurden oder
- c) die Arbeitnehmer in mehreren Mitgliedstaaten betreffen.

15.2. Der SE-Betriebsrat kann Initiativen zu länderübergreifenden Maßnahmen in den Mitgliedsstaaten beispielsweise in folgenden Bereichen vorschlagen:

- a) Einführung und Anwendung von EDV-Systemen und technischen Einrichtungen, einschließlich Fragen des Datenschutzes
- b) Arbeits- und Gesundheitsschutz, einschließlich Fragen der Arbeitszeitgestaltung
- c) Aus- und Weiterbildungspolitik
- d) Chancengleichheit, einschließlich Vergütungsgerechtigkeit
- e) Standortübergreifende Standards in der Personalpolitik

15.3. Sachthemen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Themen, bei denen der Ausgleich von Nachteilen für Arbeitnehmer regelungsbedürftig erscheint, können von Beschäftigten aus Ländern, in denen keine Arbeitnehmervertretung besteht, an den SE-Betriebsrat herangetragen werden, und von diesem dem von der Unternehmensleitung der Alfmeier SE benannten Vertreter der Alfmeier SE vorgelegt werden. Der von der Unternehmensleitung benannte Vertreter wird gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss in angemessener Zeit inhaltlich dazu Stellung nehmen.

TKon


16. Regelmäßige Unterrichtung und Anhörung

16.1. Die geschäftsführenden Direktoren haben den SE-Betriebsrat mindestens einmal jährlich in einer gemeinsamen Sitzung (ggf. über eine Telefonkonferenz/Webex) über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Alfmeyer SE und Tochtergesellschaften unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihn in der Sitzung anzuhören. Die Unterrichtung erfolgt im Regelfall in einer der Sitzungen nach Ziff. 8.3 Satz 2 und 3. Der SE-Betriebsrat kann zu jeder seiner Sitzungen einen geschäftsführenden Direktor oder den Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft einladen, um sich (ggf. im Wege einer Telefonkonferenz/Webex) zur aktuellen Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven informieren zu lassen.

16.2. Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven im Sinne von 16.1 gehören insbesondere

- a) die Struktur der SE sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage;
- b) die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage in den Mitgliedstaaten und global;
- c) die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung und der Fremdvergabe von Aufgaben an Werkvertragsnehmer in den Mitgliedstaaten und global;
- d) die Struktur der Vergütung;
- e) Die Anzahl der Arbeitnehmer aufgeschlüsselt nach Unternehmen und Betrieben, die in den Mitgliedstaaten beschäftigt werden; Basis ist hier das vom zentralen Personalmanagement monatlich erstellte HR-Reporting Europa.
- f) Investitionen (Investitionsprogramme) in den Mitgliedstaaten und global;
- g) grundlegende Änderungen der Organisation, des Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen;
- h) die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren;
- i) die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion;
- j) Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
- k) die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
- l) Massentlassungen in einem Mitgliedstaat. "Massentlassungen" sind Beendigungen von Arbeitsverhältnissen i.S.d. § 17 KSchG, die ein Arbeitgeber aus einem oder mehreren Gründen, die nicht in der

TKon

 Aug. 11.

Person der Arbeitnehmer liegen, vornimmt und bei denen die Zahl der Beendigungen

- in Betrieben mit in der Regel weniger als 60 Arbeitnehmer mehr als 5 Arbeitnehmer
- in Betrieben mit in der Regel mindestens 60 und weniger als 500 Arbeitnehmer 10 vom Hundert der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder aber mehr als 25 Arbeitnehmer
- in Betrieben mit in der Regel mindestens 500 Arbeitnehmern mehr als 30 Arbeitnehmer

innerhalb von 30 Kalendertagen beträgt.

16.3. Zu den erforderlichen Unterlagen im Sinne von Ziff. 16.1. gehören insbesondere

- a) die Geschäftsberichte, im Rahmen der regulären Veröffentlichungspflichten, dies beinhaltet insbesondere den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht, der Bericht des Verwaltungsrates, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (dabei handelt es sich um die Unterlagen, die auch der Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt wurden), die Bilanzen sowie die Kennzahlen für die gesamte Alfmeier Gruppe, im Rahmen der regulären Veröffentlichungspflichten; alle Unterlagen werden über einen speziellen Intranet-Zugang zur elektronischen Einsichtnahme zur Verfügung gestellt („read only“)
- b) Monatsberichte, die über einen speziellen Intranet-Zugang zur elektronischen Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden („read only“)

sowie

- c) die unter Ziff. 16.2 genannten Themen sind durch eine Präsentation, die über einen speziellen Intranet-Zugang zur elektronischen Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird („read only“) zu ergänzen, die auch eine Begründung für die unter Ziffer 16.2 f) bis l) genannten Maßnahmen enthält.

Die Vervielfältigung sämtlicher dem SE-Betriebsrat zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere der unter Ziffer 16.3 a) bis c) genannten Unterlagen, ist untersagt, sofern es nicht um Unterlagen handelt, die ohnehin veröffentlicht sind.

Die Tagesordnungen der Sitzungen des Verwaltungsrats sind dem SE-Betriebsratsvorsitzenden gleichzeitig mit der Versendung an die Verwaltungsratsmitglieder zuzuleiten, soweit Angelegenheiten betroffen sind, bei denen eine Unterrichts- und Anhörungspflicht des SE-Betriebsrates nach Maßgabe dieser Vereinbarung besteht. Die Bereitstellung der Monatsberichte erfolgt monatlich.

16.4. Alle Unterlagen können in elektronischer Form eingesehen („read only“) werden. Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt, ggf. in Teilen, sobald diese (jeweils) vorliegen in deutscher Sprache. Die Unternehmensleitung sorgt im Nachgang der Bereitstellung der deutschen Unterlagen unverzüglich für die Übersetzung der Unterlagen und stellt diese ebenfalls ein. Die übersetzten Unterlagen sollen nach Möglichkeit spätestens 2 Arbeitstage vor der Sitzung vorliegen.

TKon
G. Lust.

- 16.5. Der SE-Betriebsrat kann bereits im Vorfeld der Sitzung nach Ziffer 16.1 oder in der Sitzung selbst Fragen stellen und Anmerkungen machen. Die Fragen und Anmerkungen werden von der Altfmeier SE unverzüglich beantwortet. Die Geschäftsführenden Direktoren stehen darüber hinaus in der Sitzung Rede und Antwort.
- 16.6. Der SE-Betriebsrat ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme zu den Informationen abzugeben, die er im Zusammenhang mit den Sitzungen erhalten hat. Die Geschäftsführenden Direktoren werden auf eine etwaige Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen begründet antworten.
- 16.7. Die Information des SE-Betriebsrates hat keinen Einfluss auf die Information des Wirtschaftsausschusses und der örtlichen Betriebsräte und etwaige Verhandlungen mit diesen. Dies richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sowohl die Information als auch die Verhandlungen mit den örtlichen Betriebsräten und/oder anderen Arbeitnehmervertretungen können vor der Information des SE-Betriebsrates, gleichzeitig mit dieser oder nach dieser erfolgen.

17. Unterrichtung über außergewöhnliche Umstände

- 17.1. Über geplante außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer in der Zuständigkeit des SE-Betriebsrates (Ziffer 15) haben, haben die Geschäftsführenden Direktoren den SE-Betriebsrat rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten (ggf. über eine Telefonkonferenz/Webex). Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere
- a) die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie die Verlagerung von Leitungsstrukturen
 - b) die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
 - c) Massentlassungen wie in Ziffer 16.2 1) definiert;
 - d) Änderung der Arbeitssprache.
- 17.2. Der SE-Betriebsrat hat das Recht, auf Antrag mit den Geschäftsführenden Direktoren oder von diesen benannten Vertretern einer anderen zuständigen, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der SE zusammenzutreffen (ggf. über eine Telefonkonferenz/Webex), um zu den außergewöhnlichen Umständen mündlich angehört zu werden. Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach der Information über die außergewöhnlichen Umstände schriftlich oder per Email zu stellen. Das Zusammentreffen (ggf. über eine Telefonkonferenz/Webex) hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden.
- 17.3. Auf Beschluss des SE-Betriebsrats stehen die Rechte nach Absatz 2 dem geschäftsführenden Ausschuss zu. Findet eine Sitzung mit dem geschäftsführenden Ausschuss statt, so haben auch die Mitglieder des SE-Betriebsrats, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffene Arbeitnehmer vertreten, das Recht, daran teilzunehmen.

TKon


17.4. Wenn die Geschäftsführenden Direktoren mündlich oder schriftlich, während des Zusammentreffens oder im Anschluss daran beschließen, nicht entsprechend der von dem SE-Betriebsrat oder dem geschäftsführenden Ausschuss abgegebenen Empfehlung zu handeln, hat der SE-Betriebsrat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung dieses Beschlusses zu verlangen, dass er ein weiteres Mal mit der Leitung der SE zusammentrifft, um eine Einigung zu versuchen. Dieses weitere Zusammentreffen wird innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses erfolgen. Diese Ziffer 17.4 findet keine Anwendung, wenn der Geschäftsführende Ausschuss bereits nach Ziffer 14.2 oder Ziffer 14.3 unterrichtet wurde.

17.5. Der SE-Betriebsrat hat einen Anspruch darauf, dass die Maßnahme nicht umgesetzt wird, bevor das vorgehend beschriebenen Informations- und Konsultationsverfahren abgeschlossen ist. Die örtlich zuständigen Betriebsräte und/oder andere Arbeitnehmervertretungen können vor, nach oder zeitgleich mit dem SE-Betriebsrat informiert werden. Auch Verhandlungen mit diesen können vor, nach oder zeitgleich zu dem Informations- und Konsultationsverfahren mit dem SE-Betriebsrat geführt werden.

18. Information durch den SE-Betriebsrat bzw. den Geschäftsführenden Ausschuss

18.1. Der SE-Betriebsrat informiert die Arbeitnehmervertreter der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsverpflichtung nach § 21 und nach Abstimmung mit der Leitung über die zeitlichen Aspekte der Informationsweitergabe über den Inhalt und die Ergebnisse der Unterrichts- und Anhörungsverfahren. Ist in einem Unternehmen oder Betrieb keine Arbeitnehmervertretung vorhanden oder ist die Arbeitnehmervertretung nicht zur Information befähigt, werden die Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsverpflichtung nach § 21 und nach der vorgenannten Abstimmung mit der Leitung durch den SE-Betriebsrat informiert.

18.2. Für die bzgl. der zeitlichen Reihenfolge abgestimmten Information nach Ziffer 18.1 gilt Folgendes: Der SE-Betriebsrat bzw. der Geschäftsführenden Ausschuss kann dieselben Informationswege benutzen, die auch von der SE und den Tochtergesellschaften und Betrieben für die Information der Arbeitnehmer benutzt werden. Er hat in jedem Fall das Recht, Aushänge anzubringen und den dienstlichen Emailverteiler zu benutzen. Er hat darüber hinaus das Recht, Betriebsversammlungen abzuhalten in Unternehmen/Betrieben, in denen es keine Arbeitnehmerinteressenvertretung gibt.

19. Zutrittsrecht

Die Mitglieder des SE-Betriebsrats haben während der üblichen Dienstzeiten das Zutrittsrecht zu allen Betrieben des Alfmeier Konzerns im Geltungsbereich dieser Vereinbarung. Der Zutritt zum Betrieb ist der Betriebsleitung zuvor anzuzeigen.

20. Arbeitsbedingungen

20.1. Die durch die Bildung und Tätigkeit des SE-Betriebsrats und des geschäftsführenden Ausschusses und der weiteren Ausschüsse entstehenden erforderlichen Kosten trägt die

TKon


Alfmeier SE. Dies gilt unter anderem für die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses und der weiteren Ausschüsse, sowie die erforderlichen Kosten für die Ausstattung, Sachverständige und Gäste, Simultan-Verdolmetschung und Anmietung von Tagungsräumen, sowie die erforderlichen Kosten für Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des SE-Betriebsrats diese und andere Kosten nicht vorstrecken müssen.

Im Falle externer Veranstaltungen sind alle Mitglieder des SE-Betriebsrates gleich, nach den jeweils bei der SE geltenden Regelungen, zu behandeln. Die individuelle, personenbezogene Abrechnung der Reisekosten erfolgt grundsätzlich durch die vertragsführende Stelle da sich diese nach lokalen Gesetzen (z.B. Steuergesetzen) zu richten hat (z.B. Verpflegungsmehraufwendungen, Kilometerpauschale).

20.2. Die Mitglieder des SE-Betriebsrats sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben (einschließlich z.B. der Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, sowie der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, Reisezeiten) erforderlich ist. Der zeitliche Aufwand für die SE-Betriebsrats Tätigkeit (incl. Reisezeit) außerhalb der Arbeitszeit ist zwingend in Freizeit oder Geld auszugleichen. Die SE-Betriebsratsmitglieder melden sich vor Ausübung ihrer Tätigkeit beim Vorgesetzten unter Angabe der voraussichtlichen Dauer ihrer Abwesenheit ab. Der Vorgesetzte hat (nur) für den Fall, dass dringende betriebliche Gründe einer Abwesenheit entgegenstehen ein Veto-Recht. In einem solchen Fall ist ein Ersatzmitglied zu entsenden. Sind SE-Betriebsratsmitglied und der jeweilige Vorgesetzte unterschiedlicher Auffassung zu der Frage, ob tatsächlich dringende betriebliche Gründe einer Abwesenheit entgegenstehen, entscheidet der SE-Personalleiter in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des SE-Betriebsrates. Die Termine von Sitzungen des SE-Betriebsrats und seiner Ausschüsse sind den Vorgesetzten möglichst frühzeitig mitzuteilen, so dass dies in der Planung berücksichtigt werden kann.

20.3. Der SE-Betriebsrat oder der geschäftsführende Ausschuss können sich nach näherer Vereinbarung mit der Unternehmensleitung durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dem SE-Betriebsrat steht bei der Bewertung der Erforderlichkeit ein Beurteilungsspielraum zu. Sachverständige können nach Wahl des SE-Betriebsrats auch Vertreter von Gewerkschaften oder sachverständige Arbeitnehmer sein. Sachverständige sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Wird die Erforderlichkeit bejaht, hat der SE-Betriebsrat einen Anspruch auf Hinzuziehung des Sachverständigen. Ist streitig, ob der SE-Betriebsrat bei der Entscheidung über die Hinzuziehung eines Sachverständigen die Grenzen seines Beurteilungsspielraums überschreitet, ist diese Frage – abweichend von Ziffer 25 – vor Hinzuziehung eines Sachverständigen in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren zu klären.

20.4. Der SE-Betriebsrats und der Geschäftsführende Ausschuss können zu den Sitzungen Vertreter europäischer und nationaler Gewerkschaften bzw. Gewerkschaftsverbände einladen. Es besteht zudem das Recht, Gäste einzuladen, sofern diese objektiv einen

TKop
G. Kant.

fachlichen Beitrag zu den Aufgaben des SE-Betriebsrates leisten können. Gewerkschaftsvertreter und Gäste sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- 20.5. Für die Sitzungen des SE-Betriebsrats sowie des Geschäftsführenden Ausschusses und weiterer Ausschüsse stellt die Alfmeier SE in erforderlichem Umfang Räume und administrative Unterstützung wie z.B. Büropersonal zur Verfügung. Ferner stellt die Alfmeier SE den Mitgliedern des SE-Betriebsrats, soweit nicht bereits vorhanden, die notwendigen Sachmittel zur Verfügung. Dazu gehört unter anderem der Zugang zu einer dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, angemessenen Kommunikations-Infrastruktur (insbesondere Mobiltelefon, PC, E-Mail, Internet und Intranet) sowie Fachliteratur. Es ist zu gewährleisten, dass die Mitglieder des SE-Betriebsrats untereinander oder mit Arbeitnehmern kommunizieren können, ohne dass diese Gespräche von anderen Beschäftigten gehört werden können.
- 20.6. Der SE-Betriebsrat und seine Ausschüsse haben einen Anspruch auf simultane Verdolmetschung von Sitzungen und die Übersetzung von Dokumenten. Der Anspruch auf Übersetzungen umfasst unter anderem die Dokumente, die mit der Einladung zu Sitzungen übermittelt werden, Mitteilungen an die Arbeitnehmer sowie Dokumente und Korrespondenz außerhalb der für die Sitzungen des SE-Betriebsrats verschickten Unterlagen, zum Beispiel Mitteilungen der SE-Betriebsratsmitglieder untereinander oder von Beschäftigten an den SE-Betriebsrat. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Verdolmetschung Übersetzung von Dokumenten wird autonom von den Mitgliedern des SE-Betriebsrats getroffen.
- 20.7. Der SE-Betriebsrat hat unbeschadet der jeweiligen nationalen Regelungen Anspruch darauf, seine Mitglieder zu Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu entsenden, soweit diese für die Arbeit des SE-Betriebsrats erforderlich sind. Dazu können unter anderem Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zum nationalen und internationalem Arbeitsrecht, zu betriebswirtschaftlichen Themen, zu EDV-Themen, zur Gremienarbeit in internationalen Arbeitnehmervertretungen und Sprachkurse gehören. Sofern eine Schulung keine Grundlagenthemen behandelt, ist es in der Regel nicht erforderlich, dass mehr als zwei Mitglieder des SE-Betriebsrates die gleiche Schulungsveranstaltung oder Schulungsveranstaltungen zum gleichen Thema besuchen. In Ausnahmefällen (z.B. bei Grundlagenschulungen) können Schulungsveranstaltungen nach vorheriger Zustimmung der Unternehmensleitung aber auch für das gesamte Gremium gemeinsam durchgeführt werden. Vor der Veranlassung von Schulungen/Fortbildungen ist zunächst zu prüfen, ob das erforderliche Fachwissen im SE-Betriebsrat in ausreichendem Umfang vorhanden ist. Der SE-Betriebsrat wird auch in Erwägung ziehen, ob das erforderliche Fachwissen in der Belegschaft in ausreichendem Umfang vorhanden ist und mit Blick auf die besonderen Anforderungen an die Schulung einer Arbeitnehmerinteressenvertretung angemessen genutzt werden kann. Ist dies der Fall kann ggf. eine konzerninterne Schulung der Mitglieder des SE-Betriebsrats erfolgen.
- 20.8. Kostenwirksame Entscheidungen des SE-Betriebsrates und der Ausschüsse haben sich im betriebsüblichen Rahmen zu bewegen. Sofern auch die Umstände vergleichbar sind, sind Maßstab hierbei vergleichbare Entscheidungen des Management und der Unternehmensleitung. Der SE-Betriebsrat hat daher u.a. Telefonkonferenzen/Webex in Erwägung zu ziehen, und ggf. anstatt persönlichen Zusammentreffen eine solche Telefonkonferenz zu organisieren, insb. wenn eine Sitzung voraussichtlich nur von

Tkon
G. Hart.

kurzer Dauer ist. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Geschäftsführenden Direktoren und/oder andere Vertreter der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe persönlich an einer Sitzung teilnehmen; ggf. ist diesen die Teilnahme per Telefonkonferenzen/Webex zu ermöglichen, wobei sich die Leitungen dennoch um persönliche Teilnahme bemühen werden.

Der SE-Betriebsrat und die Ausschüsse sind verpflichtet, alle voraussichtlichen Kosten, insbesondere die Kosten nach Ziffern 20.1 sowie 20.3 bis 20.6, im Rahmen der jährlichen Budgetplanung bei der Personalabteilung einzureichen und das abgestimmte Budget einzuhalten. Sollte sich das Budget als nicht ausreichend erweisen, ist die Anpassung mit der Unternehmensleitung abzustimmen.

Insbesondere vor Kosten, die im Zusammenhang mit Sitzungen entstehen (z.B. Simultan-Verdolmetschung und Anmietung von Tagungsräumen) sowie Schulungen und Fortbildungen hat der SE-Betriebsrat betriebsüblich jeweils drei Angebote über den Einkauf einzuholen und das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu wählen, anderenfalls ist die Zustimmung der Personalabteilung erforderlich. Dieses Erfordernis gilt für alle Kosten mit Ausnahme von Anwaltskosten im Rahmen der Erforderlichkeit nach Maßgabe der Ziffer 20.3.

20.9. Die Alfmeier SE stellt sicher, dass die Unternehmensleitungen der Tochtergesellschaften, insbesondere die Personalverantwortlichen in den Unternehmen die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretungen kennen und einhalten.

21. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

21.1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind bzgl. sämtlicher Informationen, die sie im Rahmen des § 14 dieser Vereinbarung erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt insbesondere auch gegenüber anderen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des SE-Betriebsrates, Arbeitnehmervertretern der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, so lange die Information nicht an diese Gremien von der Arbeitgeberseite weitergeleitet wurde.

21.2. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder eines SE-Betriebsrats sind unabhängig von ihrem Aufenthaltsort verpflichtet, objektive Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum SE-Betriebsrat bekannt geworden und Informationen, die von der Leitung der SE als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem SE-Betriebsrat.

21.3. Die Pflicht zur Vertraulichkeit des SE-Betriebsrats nach 21.2 gilt nicht gegenüber den

a) Mitgliedern des SE-Betriebsrats;

sowie

b) Dolmetschern und Sachverständigen. Diese sind zur Geheimhaltung zu verpflichten.

TKon
 Lucst.

- 21.4. Die Pflicht zur Vertraulichkeit des SE-Betriebsrats nach Absatz 21.2 gilt ebenfalls nicht gegenüber den Arbeitnehmervertretern der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, insbesondere des Wirtschaftsausschusses und der Betriebsräte, sofern es sich um Informationen handelt, die Arbeitnehmer im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Arbeitnehmervertretung betreffen, und sofern die Reihenfolge, ob zuerst die Leitung oder der SE-Betriebsrat die Arbeitnehmervertreter informieren, zwischen dem SE-Betriebsrat und den Leitungen abgestimmt und beachtet wurde. Die Leitungen haben, insbesondere, wenn Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz bestehen, zur Erfüllung ihrer Informationspflichten das Recht, die Arbeitnehmervertreter zuerst zu informieren.
- 21.5. Im Sinne einer reibungslosen Zusammenarbeit bei der Verwendung von Informationen können SE-Betriebsratsmitglieder und/oder die Unternehmensleitung zum Ende jeder Sitzung eine nochmalige kurze Klarstellung fordern, bei welcher Informationen es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt und welche Informationen als geheimhaltungsbedürftig gelten. Unterbleibt eine derartige Forderung, so gelten uneingeschränkt die Ziffern 21.1. bis 21.4.
-

TEIL 2 – Mitbestimmung

22. Mitbestimmung

- 21.1. Die Alfmeier SE hat in ihrer Satzung ein monistisches Leitungssystem mit einem Verwaltungsrat und Geschäftsführenden Direktoren gewählt.
- 21.2. Da die Alfmeier Präzision AG vor der Umwandlung nicht in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer hatte, ist der Verwaltungsrat der Alfmeier SE nicht mitbestimmt.

TKon
B. Lucit.

TEIL 3 – Schutzbestimmungen

23. Errichtungs- und Tätigkeitsschutz

23.1. Niemand darf

- a) Die Errichtung des SE-Betriebsrats behindern oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen;
- b) Die Tätigkeit des SE-Betriebsrats und seiner Mitglieder behindern oder stören oder
- c) Ein Mitglied des SE-Betriebsrats wegen seiner Tätigkeit benachteiligen oder begünstigen.

23.2. Die ordentliche Kündigung von Mitgliedern des SE-Betriebsrats ist während ihrer Amtszeit und ein Jahr nach Beendigung ihrer Amtszeit unzulässig. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig. Vor Ausspruch einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es der Zustimmung des Geschäftsführenden Ausschusses. § 103 BetrVG gilt entsprechend. Nationale Regelungen, die einen weiterreichenden Schutz vorsehen, gehen vor.

23.3. Eine Versetzung, die den Verlust der Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat nach sich zieht, ist nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig.

TEIL 4 – Schlussbestimmungen

24. Geltungsdauer

24.1. Diese Vereinbarung tritt mit Eintragung der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE im Handelsregister in Kraft.

24.2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Kalendermonaten gekündigt werden. Eine Kündigung ist frühestens zum 31.12.2017 möglich. Zu einer Kündigung berechtigt sind die Alfmeier SE sowie der SE-Betriebsrat. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

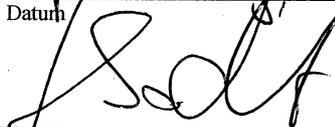
24.3. Die Vereinbarung wirkt nach, bis sie durch eine neue Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Alfmeier SE ersetzt wird. Nach einer Kündigung finden Neuverhandlungen statt. Diese werden zwischen der Unternehmensleitung der Alfmeier SE und dem SE-Betriebsrat – anstelle eines neu zu bildenden besonderen Verhandlungsgremiums – geführt. § 25.2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.


TKon

25. Deutsches Recht, Sprache und Konfliktlösung

- 25.1. Diese Vereinbarung ist in deutscher Sprache abgefasst und geschlossen. Die Alfmeier SE wird eine Übersetzung des Textes in die Sprachen sämtlicher Mitgliedstaaten veranlassen, in denen die SE, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen. Diese Übersetzungen haben lediglich informativ Charakter. Bei Streitigkeiten, insbesondere im Hinblick auf den Inhalt und die Auslegung dieser Vereinbarung ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- 25.2. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Im Falle einer Streitigkeit über den Inhalt oder die Auslegung dieser Vereinbarung entscheidet eine Einigungsstelle entsprechend § 76 Abs. 5 BetrVG. Die Einigungsstelle ist mit jeweils 4 Beisitzern besetzt, die einerseits von der Alfmeier SE und andererseits vom SE-Betriebsrat benannt werden. Die Benennung des Einigungsstellenvorsitzenden erfolgt in entsprechender Anwendung des BetrVG.
- 25.3. Jede Änderung und jede Ergänzung dieser Beteiligungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 21 Abs. 1 SEBG). Diesbezüglich getroffene mündliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind unwirksam. Das Schriftformerfordernis kann nicht durch Vereinbarung zwischen den Parteien aufgehoben oder erleichtert werden.
- 25.4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall einer vertraglichen Lücke. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken dieser Vereinbarung gilt das SEBG. Enthält dies keine Regelung, soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien dieser Vereinbarung nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben bzw. eine Bestimmung, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Weißenberg 15.12.15
Ort, Datum


Alfmeier Präzision AG, vertreten durch den Vorstand
Andreas Gebhardt

Treuchtlingen, 14.12.2015
Ort, Datum


Besonderes Verhandlungsgremium, vertreten durch den
Vorsitzenden
Robert Kastenhuber


TKon
G. Hart.

Anlage 1

zur

Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Alfmeier SE –

Stand: 11.12.2015

In vorgenannter Vereinbarung heißt es unter Punkt 3:

3. Zusammensetzung des SE-Betriebsrats

3.1. ...

3.2. Für jeden Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe beschäftigt werden, ist mindestens ein Mitglied im SE-Betriebsrat vertreten. Die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10%, 20%, 30% usw. aller in den Mitgliedstaaten in der Alfmeier Gruppe beschäftigten Arbeitnehmer übersteigt. Maßgeblich für die Bestimmung der Schwellenwerte ist die Anzahl der Arbeitnehmer und Auszubildenden am Ende des Geschäftsjahrs (d.h. derzeit konkret zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres), das der Wahl des SE-Betriebsrats vorangegangen ist. Teilzeitbeschäftigte werden voll gezählt (headcount).

3.3. Die anfängliche Sitzverteilung im SE Betriebsrat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ergibt sich aus der Anlage 1.

Mitarbeiterzahlen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung:

	Alfmeier AG	K3 works GmbH	KITE GmbH	RKT GmbH	Alfmeier CZ s.r.o.
	Nov 15	Nov 15	Nov 15	Nov 15	Okt 15
Arbeitnehmer	490	34	90	248	395
	862				395
	69%				31%

Gemäß vorgenannter Regelungen ergibt folgende anfängliche Sitzverteilung im SE Betriebsrat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung:

Deutschland: 1 + 6 Sitze = 7 Sitze

Tschechische Republik: 1 + 3 Sitze = 4 Sitze

Weißenberg, 15.12.15

Ort, Datum

Alfmeier Präzision AG,
vertreten durch den Vorstand
Andreas Gebhardt

Treuchtlingen, 14.12.2015

Ort, Datum

Besonderes Verhandlungsgremium,
vertreten durch den Vorsitzenden
Robert Kastenhuber

G. Hart.